

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Jonas Amstutz

Zürich, 4. April 2017

Nur per Email: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Vernehmlassung: Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des  
Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

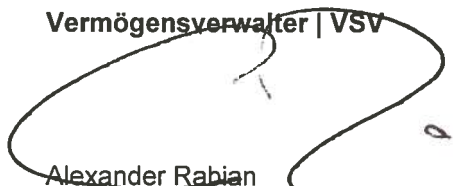
Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 21. Dezember 2016, uns zu eingangs genanntem Gesetzgebungsprojekt vernehmen zu lassen. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vernehmlassungsvorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz gerne in beiliegender, tabellarischer Form Stellung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Ralph Frey  
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Beilage erwähnt

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

Abkürzung der Firma / Organisation : VSV

Adresse : Bahnhofstrasse 35, 8001 Zürich

Kontaktperson : Alexander Rabian

Telefon : 044 208 25 25

E-Mail : alexander.rabian@streichenberg.ch

Datum : 04.04.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)</b> _____	<b>5</b>
<b>Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen</b> _____	<b>21</b>
<b>Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten</b> _____	<b>22</b>
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b> _____	<b>23</b>
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b> _____	<b>24</b>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VSV	<p><b>Die Vorlage trägt der Situation der aufgrund finanzmarktregulatorischer Vorgaben zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und zum Profiling verpflichteten Finanz-KMU überhaupt keine Rechnung.</b></p> <p>Der VSV vertritt als grösster und einziger nationaler Branchen- und Berufsverband die Interessen der unabhängigen Vermögensverwalter („uVV“) in der Schweiz. Die uVV sind über diverse finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse in die gesetzliche und durch Behördenrundschriften (insbesondere der FINMA) und Regulierungen behördlicher anerkannter Selbstregulierungsträgern (insbesondere Selbstregulierungsorganisation nach dem Geldwäschereigesetz (GwG) und Branchenorganisationen nach Kollektivanlagengesetz (KAG)) in die teilweise sehr komplexe Regulierung der Finanzmärkte und Finanzdienstleistungen eingebunden. Zudem sind auch uVV direkt oder indirekt (d.h. über die Depotbanken, bei denen Kundenvermögen deponiert sind) zu Steuerzwecken, insbesondere zur Durchführung des Automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) Personendaten zu bearbeiten.</p> <p>Diese zahlreichen Regulierungen unterschiedlichster Stufen verpflichten die uVV zur Bearbeitung von Personendaten. Von diesen Datenbearbeitungen betroffen sind primär die Kunden im In- und Ausland, über welche (insbesondere, aber nicht nur) nach den Vorgaben des GwG in erheblichem Umfang besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten. Diese betreffend Daten über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• religiöse Ansichten oder Tätigkeiten (namentlich im Hinblick auf die Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung)</li><li>• politische, weltanschauliche oder gewerkschaftliche Tätigkeiten (namentlich im Hinblick auf die Identifikation politisch exponierter Personen und das Management der mit der Betreuung solcher Kunden verbundenen Risiken)</li><li>• über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (namentlich im Hinblick auf Erkennung und die Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten im Zusammenhang mit Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken)</li></ul> <p>Die bearbeiteten (auch besonders schützenswerten) Personendaten sind durch die uVV auszuwerten, mit dem Ziel, wesentliche persönliche Merkmale zu erkennen und zu analysieren und/oder zukünftige Entwicklungen hervorzusagen, namentlich in Bezug auf gegenwärtige und zukünftige Geldwäschereirisiken (namentlich die zukünftige Beibringung von Geldern durch Kunden zur Vermögensverwaltung) und Risiken der Terrorismusfinanzierung (namentlich Risiken beim Abzug von Geldern) und entsprechende Massnahmen im Rahmen des Risikomanagement, der Erfüllung von Meldepflichten und der Ausübung von Melderechten zu treffen. Die uVV sind also gehalten, Profiling im Sinne von Art. 3 VE-DSG zu betreiben, wenn sie ihre finanzmarktaufsichtlichen Pflichten erfüllen wollen.</p> <p>Als Arbeitgeber haben uVV zudem unter den Gesichtspunkten der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, Daten über verwaltungs- oder</p>

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

#### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

	<p>strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen ihrer Mitarbeitenden zu bearbeiten.</p> <p>Diese durch die Finanzmarktregulierung vorgegebenen Datenbearbeitungen sind mit wenigen Ausnahmen nicht auf der Stufe des Gesetzes im formellen Sinne vorgegeben. Sie ergeben sich in ihrer grossen Mehrheit aus der dem Gesetz nachgelagerten Regulierung, namentlich aus FINMA-Verordnungen und –Rundschreiben sowie der von der FINMA anerkannten Selbstregulierung. Besondere Beachtung aus datenschutzrechtlicher Sicht verdient dabei der sog. „risikobasierter Ansatz“, der für die Bearbeitung von Kundendaten (insbesondere zu GwG-Zwecken) im Ergebnis besagt, dass sich Umfang und Mass der zu bearbeitenden und zu profilierenden Kundendaten aus der Risikobeurteilung durch den Finanzintermediär bestimmt. Das Ausmass der Datenbearbeitung wird also nicht primär durch das Gesetz bestimmt, sondern durch die Risikobeurteilung der bei einem Finanzintermediär dafür zuständigen Person (im Regelfall eines entsprechend sachkundigen und geschulten Compliance-Officers).</p> <p>Diesen besonderen Umständen der Unternehmen, die aufgrund einer sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Grundlage, besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten müssen und mit diesen auch Profiling betreiben müssen, trägt der VE-DSG keinerlei Rechnung. Die uVV müssen sich durch regulatorische Vorgaben im datenschutzrechtlichen Hochrisikobereich bewegen, wobei ihnen der VE-DSG keinerlei Rechtssicherheit (insbesondere durch Safe Harbour-Regeln) geben will. Der VE ist durch entsprechende Erleichterungen und Safe Harbour-Regeln zu ergänzen.</p>
VSV	<p><b>Die Vorlage überfordert Finanz-KMU, die aufgrund finanzmarktregulatorischer Vorgaben zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und zum Profiling verpflichtet sind</b></p> <p>Die Branche der uVV in der Schweiz setzt sich weit überwiegend aus Klein- und Kleinstunternehmen zusammen. Im „durchschnittlichen“, der SRO des VSV angeschlossenen Vermögensverwaltungsunternehmen sind rund 3.8 Personen beschäftigt. Die administrative Belastung für die KMU (Datenschutzverantwortlicher, Folgeabschätzungen, Informationspflichten unklaren Umfangs, Begründungspflichten für Entscheide, etc. etc.) wird durch den VE und die Regulierungsfolgenabschätzung völlig unterschätzt. Selbst dort, wo die Botschaft im Interesse der Wirtschaft auf die Praktikabilität eingeht, spiegelt sich dies im Wortlaut der Vorlage häufig nicht (so etwa bei den Informationspflichten). Die Vorlage ist nicht KMU-tauglich. Die wohlwollende Haltung der RFA durch PwC teilen wir nicht.</p>
VSV	<p><b>Verhältnis von neueren Bestimmungen eines revDSG zu älteren Verordnungsbestimmungen</b></p> <p>Es fehlt an Übergangsbestimmungen, die regeln, wann die Beschaffung erfolgt sein muss, um die Informationspflicht gemäss Art. 13 VE auszulösen. Die Behandlung "altrechtlicher" Datenbestände ist unklar.</p>

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

### Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
VSV	VE-DSG	1			
VSV	VE-DSG	2	2	c	<p>Beibehaltung des geltenden Wortlauts. Der VE will nur noch Daten vom DSG ausnehmen, welche die Justizbehörden des Bundes im Rahmen eines Verfahrens bearbeiten. Für die von den Prozessparteien bearbeiteten Personendaten und für die Bearbeitung durch kantonale Justizbehörden soll die bisherige Einschränkung also nicht mehr gelten. Das ist weder sinnvoll, noch schlüssig. Insbesondere sind Zivil- und Strafprozess auf Bundesebene einheitlich geregelt, entsprechend muss auch das Datenschutzrecht für die Verfahren nach diesen Gesetzen auf der Ebene der Eidgenossenschaft einheitlich geregelt sein.</p> <p>Das Verhältnis zu Art. 2 Abs. 3 VE-DSG ist unklar.</p>
VSV	VS-DSG	2	3		<p>Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass das Datenschutzrecht für die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte keine Geltung haben soll. Für den Bereich der Justizverwaltung (d.h. die Selbstverwaltung der Justizbehörden) muss das Datenschutzrecht aus Gründen der Rechtsgleichheit der von Verwaltungsmassnahmen betroffenen natürlichen Personen Geltung haben. Dies namentlich mit Bezug auf Arbeitnehmerdaten. Es ist nicht zielführend hier jedem eidgenössischen Gericht eine eigene Kompetenz einzuräumen, die dann weitgehend vom Legalitätsprinzip ausgenommen bleibt, und in welcher Verstösse nicht geahndet werden können.</p>
VSV	VE-DSG	3		c	<p><i>Ziff. 4: Begriff der biometrischen Daten:</i> Auch elektronisch gespeicherte Fotografien sind biometrische Daten, die – jedenfalls bei ausreichender Qualität – eine eindeutige Personenidentifikation erlauben. Damit ist jede elektronisch gespeicherte Ausweiskopie mit Lichtbild bei einem Finanzintermediär eine Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten.</p> <p>Da Finanzintermediäre nach dem GwG ihre Kunden (und deren Vertreter) ausnahmslos über amtliche Ausweise mit Lichtbildern identifizieren und entsprechende Kopien anfertigen müssen, bearbeitet jeder Finanzintermediär von vornherein in grossem Umfang besonders schützenswerte Personendaten.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Das geht zu weit. Entweder sind Lichtbilder <i>per se</i> von der Definition der besonders schützenswerten Personendaten auszunehmen, oder es sind im Sinne der anderen Ausführungen in dieser Vernehmlassung besondere Regeln für Finanzintermediäre im Sinne des GwG zu erlassen.
VSV	VE-DSG	3		c	<i>Ziff. 1: Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Tätigkeiten:</i> Die Qualifikation jeglicher Information über politische oder gewerkschaftliche Tätigkeiten als besonders schützenswerte Personendaten geht zu weit. Das reine Faktum, dass eine natürliche Person ein politisches Amt, eine leitende Stellung in einer Partei oder einer Gewerkschaft innehat, ist an sich noch nicht besonders schützenswert. Diese Daten sind in der Regel öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt mit der Zustimmung der Person, die das jeweils in Frage stehende bzw. die in Frage stehende Tätigkeit ausübt. Die natürliche Person kann hier keinen Anspruch und auch kein legitimes Interesse an besonderem Schutz mehr geltend machen. Auch Art. 10 der RL (EU) 2016/680 sieht in solchen Fällen kein besonderes Schutzbedürfnis. Art. 3 Bst. c. Ziff. 1 VE-DSG ist deshalb dahingehend anzupassen, dass die Ausübung politischer Ämter und leitender Ämter in der Verwaltung, in politischen Parteien und Gewerkschaften keine besonders schützenswerten Daten darstellen.
VSV	VE-DSG	3		f	Der VSV hat keine Einwände dagegen, dass der in hohem Masse unscharfe Begriff des „Persönlichkeitsprofil“ aufgegeben wird und durch einen Begriff ersetzt wird, der in der Verwendung heute üblich ist.  Der Definition des neuen Begriffs, des Profiling wird im VE-DSG allerdings zu weit gefasst. Die reine Analyse von Kundendaten, welche seine Einkommens- und Vermögenslage im Zusammenhang mit Risiken der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung analysiert, würde unter den Begriff des Profiling fallen. Das geht zu weit. Die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz kann nicht unter die höchstregulierte Kategorie der Datenbearbeitung fallen. Die Auswirkungen sind durch KMU im Finanzsektor nicht mit verkraftbarem Aufwand zu erfüllen.  Entsprechend ist der Begriff des Profiling einzuschränken. Die Einschränkung hat zumindest darin zu bestehen, dass die Analyse von Einkommens- und Vermögenslage zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben kein Profiling darstellt.
VSV	VE-DSG	3		h	Der Begriff des Verantwortlichen ist jedenfalls für den Privatsektor unverständlich definiert. Zum einen ist der Verantwortliche nicht zwingend identisch mit dem Inhaber einer Datensammlung. So weit so gut. Als

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Verantwortlicher gilt jedoch jede natürliche oder juristische Person, welche den Zweck, Umfang und die Mittel der Datenbearbeitung (mit-)bestimmt. Unklar bleibt demnach, ob jede natürliche Person, die einem geschäftsführenden Organ einer datenbearbeitenden juristischen Person damit zum „Verantwortlichen“ wird und dies auch auf Dauer bleibt; und sei dies nur, weil sie in Wahrnehmung von Oberleitungsfunktionen über Reglemente und Weisungen sowie über das Budget mitentscheidet. Damit würde auch jedes nicht operativ tätige Verwaltungsratsmitglied automatisch zum Verantwortlichen, ohne dass das jeweilige Verwaltungsratsmitglied die entsprechenden Aufgaben in der Datenbearbeitung (und damit die Verantwortung) auch effektiv wahrnehmen kann. Implizite würde damit eine neue unentziehbare und unübertragbare Aufgabe für alle Verwaltungsratsmitglieder in Analogie zu Art. 716a OR geschaffen.</p> <p>Das kann nicht die Stossrichtung des VE-DSG sein. Die dem Verantwortlichen durch den VE zugewiesenen Aufgaben können nur durch operativ tätige Personen wahrgenommen werden. Entsprechend ist eine zusätzliche Bestimmung in den VE aufzunehmen, die es Kollektivorganen erlaubt, den oder die Verantwortlichen näher zu bestimmen.</p>
VSV	VE-DSG	3		i	<p>Der Begriff des Auftragsbearbeiters ist unklar definiert und erfasst. Er vermischt – jedenfalls, wenn man dem Erläuterungsbericht folgen will – datenschutzrechtliche Regelungen mit solchen des Vertrags-, Sozialversicherungs- und sogar des Personalverleihrechts. Im Ergebnis soll nur, wer zum Verantwortlichen in einem direkten Arbeitsverhältnis nach OR steht, kein Auftragsbearbeiter sein. Wer hingegen in anderer Weise in die Betriebsorganisation des Verantwortlichen eingebunden ist, aber aufgrund eines Auftrags (wie z.B. ein leitendes Organ) oder eines Entleihverhältnisses tätig ist, würde zum Auftragsbearbeiter. Dies entbehrt jeglicher Konsistenz. Entscheidend kann nur die Einbindung in die Betriebs- oder Unternehmensorganisation des Verantwortlichen sein. Die Formulierung ist wie folgt zu ergänzen: „...oder die im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet, <u>ohne in dessen betriebliche Organisation eingebunden zu sein.</u>“</p>
VSV	E-DSG	4	3		<p>Das Wort „klar“ ist zu streichen. Der Erläuterungsbericht stellt dar, dass keine materielle Änderung beabsichtigt ist. Trifft dies zu, dann ist auch Wortlaut nicht zu ändern.</p> <p>Soll allerdings doch materiell abweichend legiferiert werden, so wäre das Wort „klar“ ebenfalls zu streichen. Der Zweck der Datenbearbeitung durch Private, welche auf der Grundlage regulatorischer Vorgaben (hier namentlich durch das GwG und seine weitreichende Ausführungsgesetzgebung) erfolgt, verfolgt den zunächst den allgemeinen Zweck der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und</p>



**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Terrorismusfinanzierung. Andererseits dürfen und sollen dieselben Daten aber auch zu anderen Zwecken verwendet werden, wobei diese bei Datenerhebung in der Regel nicht oder wenigstens nicht abschliessend feststehen. So müssen, dürfen und werden namentlich zu GwG-Zwecken erhobene Daten zu Zwecken des Automatischen Informationsaustausches in Steuersachen verwendet. Dabei steht derzeit noch nicht fest, mit welchen Staaten, ab wann, welche Daten ausgetauscht werden. Bei der Datenerhebung sind also die regulatorischen Zwecke, zu welchen die Daten dereinst werden sollen oder gar müssen, noch gar nicht klar fest. Entsprechend dürften einmal zu Zwecken der der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gar nie zu AIA-Zwecken erhoben werden, da dies für die betroffenen Personen gar nicht erkennbar war. Auf einer solchen Grundlage sind Datenschutz und Datenbearbeitung aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Finanzmarktregulierung niemals vereinbar. Der Gesetzgeber würde so nur ein Durcheinander veranstalten.</p> <p>Entsprechend genügt es, wenn der Zweck der Datenbearbeitung für die betroffene Person in allgemeiner (und nicht in abschliessend klarer) Weise erkennbar ist.</p>
VSV	VE-DSG	4	4		<p>Die Bestimmung steht im Widerspruch zu regulatorischen Aufbewahrungspflichten, insbesondere, aber nicht nur nach dem GwG. Die GwG-relevanten Daten sind für 10 Jahre auch über die Beendigung einer Geschäftsbeziehung aufzubewahren und haben nach betroffenen Personen erschliessbar zu bleiben. Entsprechend ist die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „Vorbehalten bleiben gesetzliche und regulatorische Aufbewahrungspflichten.“</p>
VSV	VE-DSG	4	5		<p>Die Bestimmung steht im Widerspruch zu regulatorischen Datenbearbeitungspflichten, insbesondere, aber nicht nur nach dem GwG. Die GwG-relevanten Daten sind auch dann zu bearbeiten und nach betroffenen Personen erschliessbar, wenn sie falsch sind. Entsprechend ist die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „Vorbehalten bleiben gesetzliche und regulatorische Aufbewahrungspflichten.“</p>
VSV	VE-DSG	4	6		<p>Gegen eine angemessene Information der betroffenen Person in die Datenbearbeitung ist nichts einzuwenden. Jedoch dürfen keine übertriebenen Anforderungen an die Einwilligung in die Datenbearbeitung verlangt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften erfolgt. Dies muss auch für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten und das Profiling auf der Grundlage entsprechender Vorschriften gelten. Ist die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und Profiling regulatorisch vorgeschrieben, so muss es genügen, wenn die Information aus</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>einem Hinweis auf den zugrundeliegenden Erlass (konkret das GwG) besteht und die Einwilligung implizite erfolgt. Missbräuche der Daten sind bei beaufsichtigten Finanzdienstleistern durch das Aufsichtsregime auszuschliessen.</p> <p>Entsprechend ist die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „Erfolgt die Datenbearbeitung (unter Einschluss der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und des Profiling) aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschrift, so ist die betroffene Person über den Erlass, auf dessen Grundlage die Datenbearbeitung erfolgt, zu informieren. Nach entsprechender Bekanntgabe stimmt die betroffene Person durch Bekanntgabe der Daten der Bearbeitung zu. Eine durch die gesetzliche oder regulatorische Grundlage nicht vorgesehene Bekanntgabe bearbeiteter Daten an Dritte, ist – mit Ausnahme der Bekanntgabe an in zulässiger Weise beigezogene Auftragsbearbeiter - diesfalls ausgeschlossen.“</p> <p>Zudem ist das Übergangsrecht unklar, wenn es um das Profiling auf kontinuierlicher Basis aufgrund von vorbestehenden Daten geht. Das muss geregelt werden.</p>
VSV	VE-DSG	7	2		Der VE ist ausführlich genug. Es bedarf keiner weiteren, durch den Bundesrat eingeführten Pflichten der Auftragsbearbeiter. Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen.
VSV	VE-DSG	8			Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Es geht aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht an, durch die Kompetenz zur Festlegung von „Empfehlungen der guten Praxis“ den Beauftragten faktisch zum Ordnungsgeber zu machen und ihm so – jenseits jeder demokratischen Kontrolle – gesetzgeberische Befugnisse zu übertragen, ohne dass klar geregelt wird, wie die rechtliche Überprüfung solcher Empfehlungen erfolgt.
VSV	VE-DSG	9			Vgl. Bemerkungen zu Art. 8. Die Bestimmung ist in diesem Kontext ebenfalls ersatzlos zu streichen.
VSV	VE-DSG	12	3		<p>Das Berufsgeheimnis der Anwälte, Notare und Ärzte ist zu schützen. Angehörigen dieser Berufskategorien werden regelmässig Informationen anvertraut, die höchstpersönlicher Natur sind, und deren Vertraulichkeit über den Tod verlangt wird. Dies ist zu respektieren, auch wenn diese Daten über den Tod des Patienten oder Klienten hinaus, in nach der betroffenen Person erschliessbarer Weise aufbewahrt und damit bearbeitet werden bzw. infolge der Berufspflichten aufbewahrt werden müssen.</p> <p>Bei Einführung einer solchen Bestimmung werden Anwälte, Notare und Ärzte zukünftig gehalten sein, die Offenlegungspflicht gegenüber Angehörigen gegen die Verletzung der eigenen beruflichen</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>Aufbewahrungspflichten abzuwägen, um höchstpersönliche Interessen Verstorbener sachgerecht zu wahren.</p> <p>Die Bestimmung ist neu wie folgt zu formulieren: „Das Berufsgeheimnis der Anwälte, Notare und Ärzte bleibt vorbehalten. Das Amts- und andere Berufsgeheimnisse können nicht geltend gemacht werden.“</p>
VSV	VE-DSG	12	4	<p>Die Bestimmung widerspricht den Aufbewahrungspflichten mehrerer finanzmarktaufsichtlicher Erlasse, namentlich dem GwG. Weder die DSGVO noch die Konvention 108 regeln die Bearbeitung von Daten Verstorbener. Laut Art 31 ZGB endet die Persönlichkeit mit dem Tode, die Persönlichkeitsrechte gehen nicht auf die Erben oder gar auf Dritte (Nicht-Erben) über. Die Löschungspflicht steht zudem zu obligationenrechtlichen Buchführungspflichten, welche auch die Aufbewahrung von nach Personen erschliessbarer Geschäftskorrespondenz und weiteren Geschäftsakten verlangen, in diametralem Widerspruch.</p> <p>Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen oder aber um einen Bst. c wie folgt zu ergänzen: „<u>c. die Personendaten des Erblassers sind aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Pflicht über den Tod hinaus zu bearbeiten.</u>“</p> <p>Die nachfolgende Bestimmung des Abs. 5 ist hier ungenügend, da sie nach „speziellen Bestimmungen“ und nicht nach implizite geltenden oder durch die Aufsichtspraxis entwickelten Grundsätzen verlangt.</p>
VSV	VE-DSG	13	Alle	<p>Die Bestimmung steht bezüglich der regulatorisch vorgeschriebenen Datenbearbeitung durch dem GwG unterstehende Finanzdienstleister in grossen Teilen „völlig quer in der Landschaft“. Die Ausführungsgesetzgebung zum GwG und die anwendbare Selbstregulierung sehen die Beschaffung und die anderweitige Bearbeitung von Daten beim Vertragspartner, bei und durch Dritte vor. Dabei handelt es sich zumindest teilweise um besonders schützenswerte Daten sowie um Daten, die zu Profiling-Zwecken verwendet werden.</p> <p>Gegen eine Pflicht, in allgemeiner Form über die gesetzliche Grundlage der Datenbearbeitung und die Tatsache, dass die gesetzlich und regulatorisch verlangten Daten bearbeitet werden (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 6 VE-DSG) zu informieren, ist nichts einzuwenden. Eine umfassende Information über die bearbeiteten Personendaten oder deren (im Gesetz nicht näher definierten Kategorien) geht zu weit.</p> <p>Finanzintermediäre, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben Daten bearbeiten, bedürfen damit für die Zwecke</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					von Art. 13 einer Sonderordnung. Die ist zweckmässigerweise wie folgt in einen neuen Abs. 6 in Art. 13 VE-DSG aufzunehmen: „Erfolgt die Datenbearbeitung (unter Einschluss der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und des Profiling) aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschrift, so ist die betroffene Person anstelle der in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehenen Informationen nur über den Erlass, auf dessen Grundlage die Datenbearbeitung erfolgt, zu informieren.“
VSV	VE-DSG	13	1		Vgl. die allgemeinen Bemerkungen zu Art. 13 VE. Bezüglich der der Informationspflicht bei der Datenbeschaffung bei Dritten wird verlangt, dass auch hier ein allgemeiner Hinweis auf die gesetzliche Grundlage genügen muss.
VSV	VE-DSG	13	2		Vgl. die allgemeinen Bemerkungen zu Art. 13 VE. Bezüglich der der Informationspflicht bei der Datenbeschaffung bei Dritten wird verlangt, dass auch hier ein allgemeiner Hinweis auf die gesetzliche Grundlage genügen muss. Der Zweck der Datenbearbeitung ergibt sich aus dem Zweck, des im Rahmen der Information anzugebenden Erlasses.
VSV	VE-DSG	13	3		Vgl. die allgemeinen Bemerkungen zu Art. 13 VE. Im Übrigen widerspricht die Information der betroffenen Person über die Datenbekanntgabe an Dritte den Bestimmungen der Art. 9 ff. GwG über die Meldepflicht und dem Art. 305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB über das Melderecht.
VSV	VE-DSG	13	4		Vgl. die vorstehenden Ausführung zu Art. 4 Abs. 6 VE-DSG.
VSV	VE-DSG	13	5		Vgl. die allgemeinen Bemerkungen zu Art. 13 VE.
VSV	VE-DSG	14	2	a	Die Datenbearbeitung nach dem GwG folgt einem risikobasierten Ansatz. Dabei wird nicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt, welche Daten gespeichert oder anderweitig zu bearbeiten sind. Art und Umfang der zu bearbeitenden Daten werden – im Rahmen der Anwendung des risikobasierten Ansatzes durch den einzelnen Finanzintermediär – im Rahmen von dessen (bei kleinen Finanz-KMU regelmässig äusserst rudimentär formulierten) Risikopolitik bestimmt. Dabei hat der einzelne Finanzintermediär einen sehr weiten Ermessensspielraum, den Art und den Umfang der zu bearbeitenden Daten über seine Kunden, Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigte zu bestimmen. Die Formulierung, wonach eine Informationspflicht bloss entfällt, wenn die Speicherung oder Bekanntgabe ausdrücklich im Gesetz (und nicht etwa in nachgeordneten Behördenrundschriften oder Selbstregulierungen) vorgesehen ist, schützt

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					damit Finanzintermediäre unzureichend. Die Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 Bst. a VE-DSG müsste demnach lauten: „a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten <del>ausdrücklich im</del> <u>durch</u> Gesetz <u>oder regulatorische Vorschrift</u> vorgesehen ist <u>oder gestützt auf entsprechende Vorschriften erlaubt ist;</u> “
VSV	VE-DSG	14	3	a	Die Datenbearbeitung nach dem GwG folgt einem risikobasierten Ansatz. Dabei wird nicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt, welche Daten gespeichert oder anderweitig zu bearbeiten sind. Art und Umfang der zu bearbeitenden Daten werden – im Rahmen der Anwendung des risikobasierten Ansatzes durch den einzelnen Finanzintermediär – im Rahmen von dessen (bei kleinen Finanz-KMU regelmässig äusserst rudimentär formulierten) Risikopolitik bestimmt. Dabei hat der einzelne Finanzintermediär einen sehr weiten Ermessensspielraum, den Art und den Umfang der zu bearbeitenden Daten über seine Kunden, Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigte zu bestimmen. Die Formulierung, wonach eine Informationspflicht bloss entfällt, wenn die Speicherung oder Bekanntgabe ausdrücklich im Gesetz (und nicht etwa in nachgeordneten Behördenrundschriften oder Selbstregulierungen) vorgesehen ist, schützt damit Finanzintermediäre unzureichend. Die Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 Bst. a VE-DSG müsste demnach lauten: „a. ein Gesetz <u>oder eine Regulierung im formellen Sinn</u> dies vorsieht; oder;“
VSV	VE-DSG	14	5		Wird im Sinne der vorstehenden Überlegungen zu Art. 13 des VE für Datenbearbeitungen gestützt auf Gesetz oder Regulierung bloss eine Informationspflicht durch Hinweis auf den Erlass, der Grundlage für die Datenbearbeitung bildet, als genügend erachtet, so ist es unsinnig, nachträgliche weitergehende nach Abs. 5 von Art. 14 zu verlangen. Die Bestimmung ist daher wie folgt zu ergänzen: „...unverhältnismässigen Aufwand zu erreichen. Die nachträgliche Benachrichtigung entfällt, wenn die Datenbearbeitung (unter Einschluss der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und des Profiling) aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschrift erfolgte oder erfolgt.“
VSV	VE-DSG	15	Alle		Das GwG überlässt es den Finanzintermediären, ob sie den Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung einer neuen Geschäftsbeziehung (teilweise) aufgrund einer automatisierten Datenbearbeitung vornehmen wollen. Zu den Entscheidungskriterien, bei denen solche Entscheide aufgrund einer automatisierten Datenbearbeitung erfolgt, gehören oft besonders schützenswerte Personendaten. So kann z.B. die geschäftspolitische Grundsatzentscheidung, keine Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen im In- oder Ausland einzugehen, bzw. solche Geschäftsbeziehungen bei Erkennung einer politischen Exposition zu beenden, im Einzelfall automatisiert erfolgen, so dass Mitarbeitende keine

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>Möglichkeit haben, solche Entscheidungen zu übersteuern.</p> <p>In solchen Fällen der offensichtlich zulässigen Betätigung der Vertragsfreiheit im Rahmen der unternehmensspezifischen Risikopolitik geht ein Informations- und Anhörungspflicht zu weit.</p> <p>Die Bestimmung würde überdies Finanzintermediäre zwingen, gegen Informationspflichten aus Art. 9 ff. GwG zu verstossen, wenn die eine automatisierte Ablehnung im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung steht.</p> <p>Zudem geht die Bestimmung über Art. 22 DSGVO hinaus.</p> <p>Die Bestimmung ist entweder ersatzlos zu streichen, oder wenigstens ist Abs. 3 der Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „Die Informations- und Anhörungspflicht entfällt, wenn die Datenbearbeitung (unter Einschluss der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und des Profiling) aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschrift erfolgte oder erfolgt.“</p>
VSV	VE-DSG	16	Alle	<p>Die durch das GwG vorgegebenen Datenbearbeitungen führen mit Sicherheit zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person. Immerhin geht es um die systematische Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten einer grossen Zahl von Personen und das Profiling. Weder das geltende DSG, noch der VE enthalten sinnvolle Regelungen für die Datenbearbeitung durch Finanzintermediäre aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben.</p> <p>Die erhöhte Gefährdung von Persönlichkeit und Grundrechten ist aber durch den Gesetzgeber, die Aufsichtsbehörden und die zugelassenen Selbstregulierungsträger gewollt. Im Falle des GwG handelte der Gesetzgeber in Nachachtung international anerkannter Grundsätze der OECD.</p> <p>Die Datenschutz-Folgenabschätzung wurde im Gesetzgebungsprozess getroffen. Die Risiken sind durch Gesetzgebung und Regulierung in Kauf genommen. Massnahmen zur Verringerung der Gefährdung bewegten sich automatisch im Dunstkreis der vorsätzlichen Schlechterfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Pflichten. Aus diesem Grund ist es sinn- und zweckwidrig, dass rund 5'000 dem GwG unterstehende Finanzintermediäre in der Schweiz, darunter rund 2'000 unabhängige Vermögensverwalter, eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen, darin festhalten, was die gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen sind, und die Unmöglichkeit von risikomildernden Massnahmen beschreiben, und dieses Abschätzungen dem Beauftragten vorlegen, der offensichtlich keine Kompetenz hat, gegen die (vor allem im GwG) vorgesehen Datenbearbeitungen vorzugehen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Entsprechend ist Art. 16 durch einen zusätzlichen Abs. 5 zu ergänzen, zweckmässigerweise mit folgendem Wortlaut: „Die Pflichten nach dem Abs. 1 bis 4 entfallen, wenn die Datenbearbeitung (unter Einschluss der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und des Profiling) aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschrift erfolgt.“
VSV	VE-DSG	17			<p>Finanzintermediäre, die Daten aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften bearbeiten, unterstehen entweder der Aufsicht der FINMA oder Aufsicht einer durch diese bewilligten und beaufsichtigten Selbstregulierungsorganisation. Die korrekte Bearbeitung von Personendaten nach den Aufsichtsgesetzen untersteht damit bereits der direkten oder indirekten Aufsicht durch die FINMA. Die Schaffung eines parallelen Aufsichts- und Repressionssystems durch den Datenschutzbeauftragten ist damit weder notwendig noch sinnvoll.</p> <p>Art. 17 verstösst sodann generell gegen das Nemo tenetur-Prinzip und damit gegen die EMRK, da eine unbefugte Datenbearbeitung nach Art. 179<sup>novies</sup> VE-StGB mit Strafe bedroht werden soll. Entsprechend geht die Bestimmung auch über die DSGVO hinaus (Art. 33 DSGVO – unter Beachtung der Erwägungsgründe 85ff.).</p> <p>Art. 17 ist damit ersatzlos zu streichen. Soll die Bestimmung gleichwohl beibehalten werden, so sind deren Abs. 1 und 2 soweit nicht anwendbar zu erklären, als dass Daten gestützt auf gesetzliche oder regulatorische Vorschriften bearbeitet werden, und die entsprechende Geschäftstätigkeit einer Aufsicht unterliegt. Ein entsprechender Abs. 5 müsste lauten: „Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verantwortliche, die Personendaten gestützt auf gesetzliche und regulatorische Vorschriften bearbeiten, sofern der Geschäftsbereich, in welchem die Daten bearbeitet werden, einer behördlichen Aufsicht oder der Aufsicht eines behördlich zugelassenen Selbstregulierungsträgers oder einer behördlich zugelassenen Aufsichtsorganisation unterliegt.“</p>
VSV	VE-DSG	18			<p>Die Bestimmung ist redundant, der Bearbeiter ist unter dem DSG schon durch die Grundsätze der Datenrichtigkeit, der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit verpflichtet, eine Lösung anzustreben, die die Rechtsstellung von Betroffenen möglichst wenig tangiert. Dasselbe gilt für die Pflicht, angemessene technische Sicherheitsmassnahmen zu treffen. ”</p> <p>Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

VSV	VE-DSG	19		a	<p>Die stipulierte Dokumentationspflicht würde für KMU zu einem völlig unverhältnismässigen Aufwand führen und gegenüber der bereits bestehenden Pflicht zur Aktenaufbewahrung keinen Mehrwert bringen. KMU im Finanzbereich verfügen nicht über ausgebaute Datensysteme, welche jede Datenbearbeitung in einem Log aufzeichnen, und so jede Veränderung von bearbeiteten Personendaten zu dokumentieren. Die Anschaffung entsprechender Datensysteme würde die allermeisten KMU im Finanzsektor finanziell überfordern.</p> <p>Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p>
VSV	VE-DSG	19		b	<p>Die Bestimmung ist schlicht absurd und würde für KMU zu einem völlig unverhältnismässigen Aufwand führen und gegenüber der bereits bestehenden Pflicht zur Aktenaufbewahrung keinen Mehrwert bringen. KMU im Finanzbereich verfügen nicht über ausgebaute Datensysteme, welche jede Datenbearbeitung in einem Log aufzeichnen, und so jede Veränderung von bearbeiteten Personendaten zu dokumentieren. Die Anschaffung entsprechender Datensysteme würde die allermeisten KMU im Finanzsektor finanziell überfordern.</p> <p>Die Bestimmung verlangt von den KMU im Finanzbereich zudem ihre Verschwiegenheit mit Bezug auf Verdachtsmeldungen nach Art. 9 ff. GwG zu verletzen.</p> <p>Die Vorschrift, betroffene Personen über Verletzungen des Datenschutzes zu orientieren, verstösst gegen das nemo tenetur-Prinzip, dies umso mehr als unbefugte Datenbearbeitungen neu im StGB erfasst werden sollen, und der VE-DSG zahlreiche weitere Strafbestimmungen vorsieht.</p>
VSV	VE-DSG	20	1		<p>Die Bestimmung widerspricht der Auskunftsverweigerungspflicht im Rahmen der Art. 9 ff. GwG. Die Bestimmung muss wie folgt geändert werden: „<u>Vorbehältlich abweichender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmung kann jede Person</u> <del>kann</del> vom Verantwortlichen kostenlos Auskunft... [Rest unverändert.]“</p>
VSV	VE-DSG	21	2		<p>Die Bestimmung widerspricht der Auskunftsverweigerungspflicht im Rahmen der Art. 9 ff. GwG. Die Bestimmung muss wie folgt geändert werden: „<u>Vorbehältlich abweichender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmung muss der</u> <del>Der</del> Verantwortliche <del>muss</del> angeben, weshalb er die Übermittlung der Information verweigert, einschränkt oder aufschiebt. Handelt...[Rest unverändert.]“</p>
VSV	VE-DSG	23	2	b	<p>Die Finanzmarktregulierungen sehen die Pflicht zur Bearbeitung von Personendaten vor.. Vorab ist</p>



**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>wiederum das GwG, und namentlich dessen Art. 3 ff., zu nennen. Diese Bearbeitungspflichten können und dürfen nicht durch die betroffene Person ausgehebelt werden. Die gesetzliche Pflicht besteht unabhängig von der betroffenen Person, deren Einwilligung, oft gar nicht eingeholt werden kann oder (im Falle gesetzlicher Berufsgeheimnisse) darf. Zwar ist es denkbar, die Einwilligung zur Bearbeitung ihrer Personendaten durch die direkte Vertragspartei des Finanzintermediärs einzuholen. Aber zu weiteren Personen (namentlich Kontrollinhabern und wirtschaftlich Berechtigten) besteht oft kein Kontakt der die Einholung einer genügenden Einwilligung möglich oder machbar erscheinen liesse.</p> <p>Das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach Art. 24 VE verschafft den betroffenen Finanzintermediären keinen genügenden Schutz. Insbesondere in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen könnten sie sich nur enthaften, wenn ihnen der Beweis des Rechtfertigungsgrundes gelingt. Sie würden also mit der Beweislast für die Rechtmässigkeit ihrer Meldungen belastet. Wird bei den gesetzlich vorgesehenen Meldungen dagegen von vornherein die Rechtmässigkeit im Datenschutzrecht festgelegt, erfolgt keine solche Beweisbelastung.</p> <p>Damit muss Abs. 2 Bst. b wie folgt angepasst werden: „b. wenn, <u>vorbehältlich entgegen stehender gesetzlicher oder regulatorischer Pflicht zur Bearbeitung</u>, Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;“</p>
VSV	VE-DSG	23	2	c	<p>Die Finanzmarktregulierungen sehen zahlreichen Mitteilungen an Aufsichtsbehörden vor, die auch gegen den Willen betroffener Personen Personendaten umfassen. Vorab ist wiederum das GwG, und namentlich dessen Art. 9 ff., zu nennen. Zudem sieht das StGB in Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 ein Melderecht vor, dass durch das DSG nicht ausgehebelt werden soll. Die entsprechenden Meldungen umfassen auch besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>Solche Mitteilungen dürfen von vornherein keine Persönlichkeitsverletzung darstellen. Das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach Art. 24 VE verschafft den betroffenen Finanzintermediären keinen genügenden Schutz. Insbesondere in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen könnten sie sich nur enthaften, wenn ihnen der Beweis des Rechtfertigungsgrundes gelingt. Sie würden also mit der Beweislast für die Rechtmässigkeit ihrer Meldungen belastet. Wird bei den gesetzlich vorgesehenen Meldungen dagegen von vornherein die Rechtmässigkeit im Datenschutzrecht festgelegt, erfolgt keine solche Beweisbelastung.</p> <p>Damit muss Abs. 2 Bst. c wie folgt angepasst werden: „c. wenn <u>ohne entgegen stehende gesetzliche oder</u></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<u>regulatorischer Pflicht</u> Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekannt gegeben werden;“
VSV	VE-DSG	23	2	d	<p>Das Profiling ist den Finanzintermediären u.a. durch das GwG vorgeschrieben. Sie haben entsprechende Datenbearbeitungen ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person durchzuführen und das Profiling auch periodisch zu wiederholen. Die Verweigerung der Einwilligung kann diese Pflichten nicht verändern oder aufheben. Die Pflicht zu Profiling kann auch nicht durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung umgangen werden. Dies namentlich bei Vorliegen der Meldepflicht nach Art. 9 ff GwG.</p> <p>Das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach Art. 24 VE verschafft den betroffenen Finanzintermediären keinen genügenden Schutz. Insbesondere in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen könnten sie sich nur enthaften, wenn ihnen der Beweis des Rechtfertigungsgrundes gelingt. Sie würden also mit der Beweislast für die Rechtmässigkeit ihrer Meldungen belastet. Wird bei den gesetzlich vorgesehenen Meldungen dagegen von vornherein die Rechtmässigkeit im Datenschutzrecht festgelegt, erfolgt keine solche Beweisbelastung.</p> <p>Damit muss Abs. 2 Bst. d wie folgt angepasst werden: „d. durch Profiling ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person oder <u>ohne entsprechende stehende gesetzliche oder regulatorischer Pflicht.</u>“</p>
VSV	VE-DSG	23	3		<p>Da eine unbefugte Datenbearbeitung nach Art. 179<sup>novies</sup> VE-StGB mit Strafe bedroht werden soll, ist der Passus „<del>In</del> Regel“ in Abs. 3 durch „<u>Es</u>“ zu ersetzen. Ohne entsprechende Korrektur wird sonst das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot („nulla poena sine lege stricta“) verletzt. Ohnehin ist der unklare Vorbehalt des Regelfalls, ohne Definition dessen, was nicht Regelfall ist, ungeeignet, die erforderliche Rechtssicherheit bei der Datenbearbeitung zu schaffen – und damit ein rechtspolitisches Unding.</p>
VSV	VE-DSG	24	2		<p>Da eine unbefugte Datenbearbeitung nach Art. 179<sup>novies</sup> VE-StGB mit Strafe bedroht werden soll, ist das Wort „<del>möglicherweise</del>“ in Abs. 2 zu streichen. Ohne entsprechende Korrektur wird sonst das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot („nulla poena sine lege stricta“) verletzt. Ohnehin ist der Hinweis auf die mögliche (gesetzliche) Rechtfertigung nicht geeignet, die erforderliche Rechtssicherheit bei der Datenbearbeitung zu schaffen – und damit ein rechtspolitisches Unding.</p>
VSV	VE-DSG	25	3		<p>Die DGSVO sieht keine Mitteilung von Urteilen an Dritte vor. Es soll unnötiger Swiss Finish geschaffen werden. Die Urteilsmitteilung ist zu streichen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

VSV	VE-DSG	50	1		Der vorgeschlagene Bussenrahmen von bis CHF 500'000 für nicht schwerwiegende Verstösse gegen formale Vorschriften des DSG kann nur noch „als ausser Rand und Band“ bezeichnet werden. Der Bussenrahmen ist auf max. CHF 5'000 für Ersttäter und maximal CHF 20'000 für Wiederholungstäter festzulegen.
VSV	VE-DSG	50	2		Der vorgeschlagene Bussenrahmen von bis CHF 500'000 für nicht schwerwiegende Verstösse gegen formale Vorschriften des DSG kann nur noch „als ausser Rand und Band“ bezeichnet werden. Der Bussenrahmen geht auch weit über das hinaus, was z.B. DSGVO für Unternehmen vorsieht: nämlich 2% des weltweiten Umsatzes des Unternehmens. Bei einem kleinen Finanz-KMU, das einen Jahresumsatz von CHF 500'000 erzielt, wären das gerade Mal CHF 10'000.  Der Bussenrahmen ist auf max. CHF 5'000 für Ersttäter und maximal CHF 20'000 für Wiederholungstäter festzulegen.
VSV	VE-DSG	50	2	e	Verletzt das <i>nemo tenetur</i> -Prinzip und ist damit ersatzlos zu streichen.
VSV	VE-DSG	50	2	f	Eine automatische Strafwürdigkeit bei Nicht-Gehorsam gegen Verfügungen des Beauftragten ist eines transparenten Rechtsstaates schlicht unwürdig. Es soll dem Beauftragten überlassen werden, ob und inwieweit er Verfügungen mit einer sinnvollen Strafdrohung nach Art. 292 StGB verknüpfen will.
VSV	VE-DSG	50	3		Einmal schlägt die Verwaltung einen völlig ausufernden Strafkatalog bei fahrlässiger Begehung vor. Das würde zu einem weiteren unverhältnismässigen Ausufern des Verwaltungsstrafrechts führen. Es ist unnötig und rechtsstaatlich nicht erwünscht, das jedes auch nur denkbar, verwaltungsrechtlich unerwünschte Verhalten auch gleich noch strafbewehrt wird.  Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.
VSV	VE-DSG	51	1		Der vorgeschlagene Bussenrahmen von bis CHF 500'000 für nicht schwerwiegende Verstösse gegen Sorgfaltspflichten nach dem des DSG kann nur noch „als ausser Rand und Band“ bezeichnet werden. Der Bussenrahmen geht auch weit über das hinaus, was z.B. DSGVO für Unternehmen vorsieht: nämlich 2% des weltweiten Umsatzes des Unternehmens. Bei einem kleinen Finanz-KMU, das einen Jahresumsatz von CHF 500'000 erzielt, wären das gerade Mal CHF 10'000.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Der Bussenrahmen ist auf max. CHF 5'000 für Ersttäter und maximal CHF 20'000 für Wiederholungstäter festzulegen.
VSV	VE-DSG	51	1	c	Die Bestimmung stellt Fehlleistungen bei der Ermessensbetätigung unter schwere Strafe. Das ist rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.
VSV	VE-DSG	51	1	d	Die Bestimmung stellt Fehlleistungen bei der Ermessensbetätigung unter schwere Strafe. Das ist rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.
VSV	VE-DSG	51	1	e	Die Bestimmung stellt Fehlleistungen bei der Ermessensbetätigung unter schwere Strafe. Das ist rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.
VSV	VE-DSG	51	1	f	Die Bestimmung stellt Fehlleistungen bei der Ermessensbetätigung unter schwere Strafe. Das ist rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.
VSV	VE-DSG	51	2		Einmal schlägt die Verwaltung einen völlig ausufernden Strafkatalog bei fahrlässiger Begehung vor. Das würde zu einem weiteren unverhältnismässigen Ausufern des Verwaltungsstrafrechts führen. Es ist unnötig und rechtsstaatlich nicht erwünscht, das jedes auch nur denkbar, verwaltungsrechtlich unerwünschte Verhalten auch gleich noch strafbewehrt wird. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.
VSV	VE-DSG	52			Der VSV begrüsst die Einführung eines strafbewehrten allgemeinen Berufsgeheimnisses, das auch für uVV gilt.
VSV	VE-DSG	54			Materiell gehören die Strafbestimmungen des DSG in den Bereich des Verwaltungsstrafrechts, da es überwiegend um Verstösse gegen Verfahrensvorschriften und Vorschriften zum Verhalten gegenüber

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Bundesbehörden geht.</p> <p>Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen gehört damit dem Verwaltungsstrafrecht unterstellt.</p>
VSV	VE-DSG	55			<p>Die Verjährungsfrist soll die allgemeine des Art. 109 StGB sein. Das ist ausreichend.</p> <p>Eine längere Verjährungsfrist ist in der schnelllebigen Welt der Datenbearbeitung sinn- und zwecklos sowie rechtsstaatlich höchst fragwürdig. Sie ist nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p>
VSV	VE-DSG	56		a	<p>Solche Staatsverträge greifen unmittelbar in die Rechte betroffener Personen und Datenbearbeitern ein. Von Verfassung (Art. 166 BV) wegen unterliegen solche Staatsverträge der Ratifikation durch referendumspflichtigen Bundesbeschluss.</p>
VSV	VE-DSG	59			<p>Das Übergangsrecht ist unvollständig. Wir verweisen auf die einleitenden Einführungen zu diesem Thema. Insbesondere ist die Behandlung "altrechtlicher" Datenbestände (namentlich auch bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und dem regelmässig durchzuführenden Profiling) unklar.</p> <p>Sind die neuen Bestimmungen unmittelbar mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes anzuwenden, so wären Finanzintermediäre u.U. daran gehindert, ihre Pflichten nach dem GwG ordnungsgemäss zu erfüllen, ohne gegen Bestimmungen des dem formellen Gesetz nachgeordneten Verordnungs- und Rundschreibenrecht der FINMA bzw. gegen einzuhaltende Selbstregulierung zu verstossen.</p> <p>Sollen die Vorgaben des DSG (namentlich Einwilligungen von Kunden) auch uneingeschränkt für Finanzintermediäre gelten, dann bräuchte es hier ausdrückliche längere Übergangsfristen. Diese müssten sich im Bereich von mindestens fünf Jahren bewegen.</p>
VSV	VE-ZPO	99	3	d	<p>Art. 25 VE-DSG verweist in allgemeiner Form auf die Art. 28g – 28l ZGB. Damit bleibt unklar, ob diese Klagen auch als Klagen nach dem DSG gelten, wenn es um Fragen des Datenschutzes geht. Der Katalog von Art. 25 Abs. 1 Bst. a-c ist offensichtlich nicht abschliessend.</p> <p>Das Datenschutzrecht dient dem Persönlichkeitsschutz, vermögensrechtliche Aspekte des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere Schadenersatzforderungen, sind demnach konsequent von der verfahrensrechtlichen Privilegierung Ausnahmen von Schadenersatzklagen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Die Bestimmung ist deshalb wie folgt zu ergänzen: „Ausgenommen bleiben Verfahren in den Schadenersatz oder Genugtuung verlangt werden.“
VSV	VE-ZPO	113	2	g	<p>Art. 25 VE-DSG verweist in allgemeiner Form auf die Art. 28g – 28l ZGB. Damit bleibt unklar, ob diese Klagen auch als Klagen nach dem DSG gelten, wenn es um Fragen des Datenschutzes geht. Der Katalog von Art. 25 Abs. 1 Bst. a-c ist offensichtlich nicht abschliessend.</p> <p>Das Datenschutzrecht dient dem Persönlichkeitsschutz, vermögensrechtliche Aspekte des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere Schadenersatzforderungen, sind demnach konsequent von der verfahrensrechtlichen Privilegierung Ausnahmen von Schadenersatzklagen.</p> <p>Die Bestimmung ist deshalb wie folgt zu ergänzen: „Ausgenommen bleiben Verfahren in den Schadenersatz oder Genugtuung verlangt werden.“</p>
VSV	VE-ZPO	114		f	<p>Art. 25 VE-DSG verweist in allgemeiner Form auf die Art. 28g – 28l ZGB. Damit bleibt unklar, ob diese Klagen auch als Klagen nach dem DSG gelten, wenn es um Fragen des Datenschutzes geht. Der Katalog von Art. 25 Abs. 1 Bst. a-c ist offensichtlich nicht abschliessend.</p> <p>Das Datenschutzrecht dient dem Persönlichkeitsschutz, vermögensrechtliche Aspekte des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere Schadenersatzforderungen, sind demnach konsequent von der verfahrensrechtlichen Privilegierung Ausnahmen von Schadenersatzklagen.</p> <p>Die Bestimmung ist deshalb wie folgt zu ergänzen: „Ausgenommen bleiben Verfahren in den Schadenersatz oder Genugtuung verlangt werden.“</p>

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VSV	Keine Bemerkungen aus Sicht der uVV.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VSV	Keine Bemerkungen aus Sicht der uVV.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

### Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
VSV	9	<p>Die Regulierungsfolgenabschätzung, welche mit der Vernehmlassungsvorlage vorgelegt wird, und die entsprechenden Ausführungen über die Auswirkungen der neuen Regulierungen sind kaum mehr als ein schlechter Witz. Erwarteter zusätzlicher Aufwand wird nicht näher erhoben, zusätzliche Kosten werden weder konkret evaluiert noch geschätzt. Die in ihren finanziellen Auswirkungen nicht im Ansatz dargestellten Aufwände und Kosten werden schliesslich nur in höchster Abstraktheit dargestellten Vorteilen gegenübergestellt. Eine wirtschaftliche Analyse dieser angeblichen Vorteile fehlt dementsprechend auch. Die abschliessend Würdigung „Die Kosten für die Umsetzung der neuen Pflichten des Verantwortlichen dürften durch diese Vorteile aufgewogen werden.“ basiert auf keinerlei auch nur im Ansatz nachvollziehbarer Grundlage.</p> <p>Der VSV verlangt, dass für das tiefgreifende Projekte einer Totalrevision des DSG eine umfassende und konkrete Regulierungsfolgenabschätzung vorgenommen wird, welche sich insbesondere auch mit den wirtschaftlichen, insbesondere auch den finanziellen Folgen für die Wirtschaft und insbesondere für die zahlreichen Klein- und Kleinunternehmen in der Schweiz auseinandersetzt.</p>
VSV	9	<p>Es ist offensichtlich, dass im Rahmen der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage kein Gedanke an die zahlreichen Unternehmen „verschwendet“ wurde, die aufgrund regulatorischer Vorschriften – insbesondere im Finanzsektor – in grossem Umfang Personendaten, darunter auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten müssen, und Profiling durchführen müssen.</p> <p>Der VSV verlangt, dass bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage, die Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen auf diese Unternehmen gezielt untersucht, und die Vorlage zu einem revidierten DSG nicht mehr als „schöngestiges“ Standalone-Projekt behandelt wird, sondern in die Rechtsordnung eingepasst wird, wobei auf die zahlreichen wirtschaftspolizeilichen Regulierungen des Bundesrechts die notwendige Rücksicht genommen wird.</p> <p>Der vorgelegte VE und seine Erläuterungen zeigen klar, dass hier bisher nur im Elfenbeinturm gewerkelt wurde.</p>



Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

<b>Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
VSV	13	Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, es genüge eine "allgemeine Information" im beschriebenen Sinn (vgl. S. 55). Der Wortlaut von Art. 13 VE widerspricht dem allerdings total.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>		
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>		